

diesen — unterdrücken wir die richtige Bezeichnung! — Einwände waren wir, und wohl auch Niemand, gefast; das ist so recht einer der Einwände, mit denen man — sich vertheidigt, aber nicht widerlegt!

Und das ist der Rechtsboden, auf dem die Bibliothek der deutschen Klassiker steht! Während der §. 3. für jeden nicht zu blöden oder zu schiefen Verstand klar ausspricht, daß der besondere Abdruck von Auszügen aus andern Werken, d. h. doch eben, daß jede mechanische Ausbeutung durch Auszüge aus andern Werken Nachdruck sei, dreht die „Selbstvertheidigung“ den Satz um und führt aus: das Gesetz wirke homöopathisch; Auszüge aus einem Werke sind Nachdruck; fügt man solchen Auszügen aber die aus einem andern, zweiten Werke noch bei — so hört der Nachdruck auf! Das erinnert an die Vertheidigung eines Nachdruckers, der zwei Werke nachgedruckt hatte und, vor ein preussisches Gericht gestellt, seine Vertheidigung damit begann: §. 1. des Gesetzes von 1837 sagt: das Recht, eine bereits herausgegebene Schrift von neuem abzudrucken, steht nur dem Autor zu; — ich aber habe ja zwei bereits herausgegebene Schriften abgedruckt!

Und mit derlei will das Bibliographische Institut die bedrohten Verleger zur Ruhe weisen!

Daß die Bestimmungen in §. 2., was nicht als Nachdruck anzusehen, nicht auf die Bibliothek der deutschen Klassiker Anwendung finden, haben wir in dem II. Artikel (Nr. 13.) näher ausgeführt. Die „Selbstvertheidigung“, indem sie jene Ausnahmegestimmungen als ihren Rechtsboden in Anspruch nimmt, weiß unseren Ausführungen nichts weiter entgegenzusetzen, als daß die Bibliothek eine Sammlung, eine Anthologie sei, bestehend bloß aus einzelnen Stellen und kleineren Stücken größerer Werke! Das heißt nun aber wieder die Sache geradezu auf den Kopf gestellt. Bleiben wir bei dem Arndt-Bändchen stehen. Sind, was in diesem nachgedruckt ist, „einzelne Stellen“, „kleinere Stücke“? Aber abgesehen hiervon, das sich „Bibliothek“ nennende Unternehmen ist doch nichts weiter, als eine in Bändchen à 5 Ngr. geschehende Vervielfältigung einzelner Theile größerer Werke, und wenn die „Selbstvertheidigung“ sagt: es sei nicht wahr, daß diese Bändchen einzeln verkauft würden, so fügt sie doch selber gleich bei, daß es in der Natur des in einzelnen Bändchen erscheinenden Unternehmens liege, daß Bruchtheile desselben, das sind eben einzelne Bändchen à 5 Ngr., geliefert werden müssen! Wir haben ja auch in unserm II. Artikel darauf vorbereitet, daß wir die Hildburghäuser Firma plaidiren hören würden: die Bibliothek ist eine nicht bloß aus den Werken mehrerer, sondern eine aus denen von mehr als hundert Verfassern gezogene Anthologie! Und richtig, die „Selbstvertheidigung“ tischt solche Behauptung auf; wir können nur wiederholen, wir haben eine zu gute Meinung von dem gesunden Urtheile der Hildburghäuser Richter, als daß wir fürchten können, sie werden sich durch solche Einwände — bestimmen lassen.

Das Bemühen der „Selbstvertheidigung“, darzuthun, daß die Bibliothek das Gepräge und Wesen einer „Sammlung“, eines, wie sie gar sagt, „literarhistorisch-anthologischen Unternehmens“ an sich trage, ist sehr begreiflich, freilich auch ebenso vergeblich. Die dem ersten Bändchen vorgegedruckte, 32 Seiten umfassende Einleitung, welche die „Selbstvertheidigung“ so besonders hervorhebt, macht die Auszüge aus den, anderem Verlage angehörenden Werken doch wirklich nicht zu einer „literarhistorischen“ Arbeit, und auch die für spätere Bändchen bestimmte Fortsetzung dieser Einleitung kann die nicht-gestattete Vervielfältigung

nimmermehr zu einer gestatteten machen! Diese einleitenden Uebersichten mögen ganz schön sein; §. 4. des meiningischen Gesetzes gestattet solche nur, „wenn der Text nicht selbst mit abgedruckt wird“, und erklärt in letzterem Falle sie für Nachdruck. Wäre die Sache nicht so ernst und berührte sie nicht Eigenthum und Rechte Anderer, wir würden sagen, es ist ordentlich drollig, zu beobachten, wie geschickt die Hildburghäuser Firma — wie sie es nennt — für ihr Unternehmen einen Rechtsboden zu gewinnen sucht, — wie wir es nennen —: zwischen den, den Nachdruck strafenden Gesetzesparagraphen glücklich durchzuschiffen sich bemüht! Die Theorie dessen führt zu nachstehendem Recept, das wir Allen, die mit ähnlichen Gelüsten schwanger gehen, empfehlen möchten: Irgend ein Zweig der deutschen Literatur soll in populärer Weise ausgebeutet werden. Recept: Erlasse zuerst einen wohlstylisirten Prospect, in welchem du sagst, daß das Unternehmen nur die Kleinodien dieses Literaturzweiges, nur die Repräsentanten derselben in einer Auswahl derjenigen ihrer Werke vorführt, welche aus dem Strome der Vergessenheit sich gerettet; daß diese Kleinodien und Perlen sehr Viele nicht besitzen können, weil sie am Grunde einer Flut von sämmtlichen Werken dieses und jenes Schriftstellers versunken liegen; du wirst sie à Bändchen 5 Ngr. liefern (Ausführlicheres siehe Prospect zu der Bibliothek deutscher Klassiker); halte fest, daß deine Nachdrücke ein Ganzes seien, darauf kommt viel an; gib zu diesem Zwecke einige einleitende Uebersichten, es wird der Nachdruck dadurch ein literar-historisches Werk, und nun kannst du drauf los drucken und hast nur darauf zu sehen, daß das einzelne Bändchen nie nur den theilweisen Abdruck aus einem Autor, sondern stets aus zweien (drei sind noch besser!) enthält. So hast du in diesen Perlen ein durch kein Gesetz angreifbares Unternehmen und brauchst nicht zu fürchten, daß diese Perlen — dir zu Thränen werden!

Indeß — wir denken, diese Thränen werden nicht ausbleiben. Hören wir doch, daß in der Berrastadt das zur Schau gestellte Vertrauen auf den Rechtsboden der Bibliothek der Klassiker zu wanken begonnen; wenn wir die §§. 11. u. 12. des meiningischen Gesetzes ansehen, welche die Strafen für unerlaubte Vervielfältigungen feststellen, finden wir die sich zeigende Kümmerniß wohl begreiflich; verordnet §. 12. doch, daß die dem Verfasser und Verleger zustehende Entschädigung dem Verkaufswerthe der ganzen Auflage des Nachdruckes gleichkommt. Zweifelnd wir nun auch nicht, daß die „Selbstvertheidigung“ diese Bestimmung so interpretiren wird, daß die Nachdrücke zu verkaufen seien und der daraus geschehene Erlös dem Verfasser und Verleger zukomme, so wird in Wirklichkeit das §. 3. doch anders gehandhabt werden, und da die Auflage der Bibliothek, wie man erzählt, 30,000 Exemplare ist, so kann die Entschädigung für jedes Bändchen sich leicht auf 3000 Thaler stellen; eine Summe, die, zumal wenn sie wiederholt in Anspruch genommen wird, in der That mit Besorgniß zu erfüllen im Stande ist! —

Der Schluß der „Selbstvertheidigung“ erinnert zu sehr an die Geschichte vom heiligen Crispinus, als daß er einer Erwidrerung bedürfte. Wir aber schließen für heute mit dem Wunsche, daß nun auch das Publicum, das sich der Bibliothek der deutschen Klassiker zuwenden will, darüber aufgeklärt werde, wie die Gesetze die Durchführung des Unternehmens unmöglich machen, und wie, — so hoffen wir — sind auch einige Bändchen erschienen, eine Verurtheilung das Erscheinen der späteren verhindern wird. Dies wird Sache der bedrohten Verleger sein! □